*Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde*

*…………………………………*

*…………………………………*

*………………………………...*

Betrifft: Benutzung von Gemeindestraßen

*…………………*, am *…………………*

Die *Gemeinde/Marktgemeinde/Stadtgemeinde* ………………………………………… erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen[[1]](#footnote-1) und damit verbundenen Geräten[[2]](#footnote-2), welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

………………………………………….……..

Bürgermeister/in

1. Unter *„landwirtschaftlichen Fahrzeugen“* sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein. [↑](#footnote-ref-1)
2. Unter *„und damit verbundenen Geräten“* sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden. [↑](#footnote-ref-2)